

Weisung 202306015 vom 30.06.2023 – Förderung der beruflichen Weiterbildung – Anpassung der Fachlichen Weisungen (FW FbW)

Laufende Nummer: 202306015

Geschäftszeichen: FGL11 – 5530.2/ 5531/ 5404.2/ 75081/ 75144/ 6302.5/ II-1212/ II-1203.6

Gültig ab: 01.07.2023

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Information

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Weisung 202306007 vom 22.06.2023
Abgrenzung der Förderung nach dem SGB III gegenüber einer Förderung nach dem AFBG

Aufhebung von Regelungen:

- Weisung 202102012 vom 18.02.2021(Archiviert, Abgelaufen am 30.06.2023)
Förderung der beruflichen Weiterbildung – Anpassung der Fachlichen Weisungen (FW FbW)
- Weisung 202207007 vom 18.07.2022(Archiviert, Abgelaufen am 30.06.2023)
Erhöhung der Kinderbetreuungskosten durch das 27. BAföG-Änderungsgesetz – Anpassung der Fachlichen Weisungen (FW FbW, MAT, MAG)

Die Fachlichen Weisungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (FW FbW) sowie die Anlage „Konstruktionsprinzipien berufsanschlussfähiger Teilqualifikationen (TQ)“, wurden an die durch das Bürgergeldgesetz geänderte Rechtslage ab 01.07.2023 angepasst. Darüber hinaus wurden die Inhalte der (Einzel-)Weisung 202207007 zu den Kinderbetreuungskosten in die FW FbW überführt sowie Klarstellungen zu Anfragen der Regionaldirektionen in den FW FbW vorgenommen.

1. Ausgangssituation

Mit dem Bürgergeld-Gesetz werden die Möglichkeiten zur Förderung beruflicher Weiterbildung zum 01.07.2023 erweitert. So wird die Förderung des Erwerbs von Grundkompetenzen auch im Vorfeld nicht abschlussorientierter Weiterbildung sowie zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit ermöglicht.

Die Regelungen zu den Weiterbildungsprämien für den erfolgreichen Abschluss von Zwischen- und Abschlussprüfungen werden entfristet.

Darüber hinaus wird ein Weiterbildungsgeld in Höhe von 150,- Euro monatlich für Teilnehmende an einer nach § 81 SGB III geförderten abschlussorientierten Weiterbildung, die vorher arbeitslos waren oder als Beschäftigte aufstockende Leistungen nach dem SGB II beziehen, eingeführt (siehe hierzu Weisung 202305010 vom 24.05.2023 – Vorbereitung der Einführung des Weiterbildungsgeldes gem. § 87a SGB III, mit der die Umsetzung der Einführung des Weiterbildungsgeldes und der Übergang bis zur IT-technischen Unterstützung im Rahmen einer Umgehungslösung geregelt wurde).

Ferner wird die Förderung bei verkürzbarer abschlussorientierter Weiterbildung in unverkürzter Form ermöglicht, wenn aufgrund der Eignung oder persönlichen Verhältnisse der Kundinnen und Kunden nur so eine erfolgreiche Teilnahme erwartet werden kann. Zudem wird die Förderung bei unverkürzbarer abschlussorientierter Weiterbildung über die gesamte Dauer der Maßnahme möglich.

Diese Rechtsänderungen machen eine Anpassung der FW FbW erforderlich. Im Rahmen der Überarbeitung wurden auch Klarstellungen zu Anfragen der Regionaldirektionen aufgegriffen und in die FW überführt.

2. Auftrag und Ziel

Durch die Ausweitung der Förderung des Erwerbs von Grundkompetenzen wird das Förderangebot für leistungsschwächere und bildungsentwöhnte Personen verstärkt. Zudem können die mit dem Bürgergeld-Gesetz erfolgten Neuregelungen zur Flexibilisierung des Verkürzungsgebots, die Verstetigung der Weiterbildungsprämie und die Einführung des Weiterbildungsgeldes bei Teilnahme an abschlussorientierter Weiterbildung Anreize schaffen, eine abschlussorientierte Weiterbildung aufzunehmen und erfolgreich zu absolvieren. Damit können die Neuregelungen dazu beitragen, dass zukünftig mehr Personen erfolgreich an abschlussbezogener beruflicher Weiterbildung teilnehmen.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen stellen die Anwendung und den Austausch zu den Fachlichen Weisungen in den Agenturen für Arbeit und den Operativen Services sicher.

Die Agenturen für Arbeit und Operativen Services wenden die Fachlichen Weisungen an.

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift